

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

21 (26.4.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 26. April 1889.

Inhalt.

| | |
|---|--|
| Allgemeine Verfügungen: | |
| Nr. 29918. R. Behandlung der Kosten für die Kaminreinigung. | Nr. 30202. B. Fehlen eines Ballens Wollwaaren. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | |
| Nr. 30335. B. Gewerbe- und Industrieausstellung in Hamburg. | Nr. 29592. B. Zoll- u. Vorschriften. Nr. 30408. B. Anforderung von Wagenerlastheilen. |

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 29918. R. Die Behandlung der Kosten für die Kaminreinigung betreffend.

Nachdem gemäß §. 20 der durch Großh. Ministerium des Innern erlassenen Kaminfegerordnung (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt von 1887 Nr. XXXV) bestimmt ist, daß vom 1. April v. J. an die Kaminfeger ihre Forderungen für geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten haben, die Kaminreinigungskosten demgemäß nicht mehr wie früher, nur für die von der Eisenbahnverwaltung selbst benützten Diensträume, sondern auch für die zahlreichen Inhaber von Dienstwohnungen und sonstigen Benutzer von eisenbahnärztlichen Räumen aus der Eisenbahnkasse vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Benutzer bestritten werden müssen, so werden über die künftige Behandlung dieser Kosten mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 20. v. Mts. Nr. 2208 folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Ob Sorge für die Kaminreinigung in allen der Eisenbahnverwaltung gehörigen Gebäuden jeder Art, sowie die auf die Berichtigung der daraus erwachsenden Kostenrechnungen und auf die Herbeiführung des Wiedererfazes durch Dritte, soweit nicht nachstehend anderweitig bestimmt ist, bezüglichen Geschäfte gehören in den Geschäftskreis der Großh. Bahnbauinspektoren.

2. Die Bahnbauinspektoren nehmen die erwachsenden Kosten jeder Art für die Kaminreinigung in eisenbahnärztlichen Gebäuden mit Ausnahme der unter Ziffer 3 bezeichneten ohne Rücksicht auf die Frage etwaigen Wiedererfazes durch Dritte in ihrem vollen Betrage in die Voranschläge über Gebäudeunterhaltung (§. 39, 40, 42 b, 43, §. 11 W. E. u.) auf.

3. Eine Ausnahme hievon machen bloß die Gebäude auf der freien Bahnstrecke. Deren Bewohner, Bahn- und Barrierenwärter, haben die Kaminreinigungskosten in der Eigenschaft als „Stellvertreter des Hausbesitzers“ jeweils im einzelnen Falle unmittelbar an die Kaminfeger zu bezahlen, wovon letztere wie die beteiligten Wärter alsbald zu verständigen sind. Diese Kosten bleiben somit für die Verwaltung selbst gänzlich außer Betracht.

4. Mit den genehmigten Antragsrelationen erhalten die Bahnbauinspektoren auch für die Kosten der Kaminreinigung Kredite, auf welche sie die viertel- oder halbjährlich einzuziehenden Kaminfegerrechnungen nach erfolgter Prüfung und event. Richtigstellung (Ziffer 9) in ihrem vollen Betrage anweisen.

5. Von den im Dienste der Eisenbahnverwaltung selbst stehenden Inhabern von Dienstwohnungen (ausgenommen jene unter Ziffer 3) werden als Kostenersatz für die Kaminreinigung alljährlich einmal Beträge in avalscher Form durch die Eisenbahnhauptkasse erhoben (Ziffer 10—12); auch diese Wohnungsinhaber kommen sonach hinsichtlich der Erfahrungsfrage für die Bahnbauinspektoren nicht weiter in Betracht.

6. Von den nachstehend bezeichneten Verwaltungen bezw. Miethern in eisenbahnärztlichen Gebäuden sind die Antheile an den Kaminreinigungskosten in ihrem wirklichen, durch die Bahnbauinspektoren aus den betreffenden Kaminfegerrechnungen auszuscheidenden Beträge zu ersehen:

1. von der Reichspostverwaltung
 - a. für ihre Postdienstlokale in Eisenbahngebäuden auf den Bahnhöfen;
 - b. für gemeinschaftlich benützte Post- und Eisenbahndienstlokale;
2. von der Zollverwaltung für ihre Dienstlokale in den Bahnhöfen;
3. von den Zollbeamten und Bediensteten für ihre Dienstwohnungen in eisenbahnärztlichen Gebäuden;
4. von den durch benachbarte Eisenbahnverwaltungen mitbenützten Lokalen auf Gemeinschaftsbahnhöfen;
5. von den Bahnhofrestaureuren;
6. von den Miethern von Wohnungen in Eisenbahngebäuden auf besondern Miethvertrag.

7. Ueber diese Antheile haben die Groß. Bahnbauinspektoren nach vorstehender Einteilung getrennte Jahresverzeichnisse zu führen und die in den Kaminfegerrechnungen selbst ersichtlich zu machenden betreffenden Antheile im Laufe des Jahres jeweils vor deren Anweisung in die Verzeichnisse einzutragen.

Es empfiehlt sich, mit den Kaminfegern über die Art und Weise der Aufstellung ihrer Rechnungen in's Benehmen zu treten, damit die Ausscheidung der Antheile ohne größere Umständlichkeiten thunlich ist.

8. Auf Ende November sind diese Verzeichnisse abzuschließen, jenes unter D.3. 4 ist der von dem Groß. Bahnbauinspektor zu führenden Abrechnung über den betreffenden Gemeinschaftsbahnhof unter Aufnahme des Antheilbetrages darin als Beleg beizuschließen, die übrigen Verzeichnisse sind abgeschlossen in den ersten 8 Tagen des Monats Dezember anher vorzulegen, wonach die Kosten unter D.3. 1 und 2 bei den Kaiserl. Oberpostdirektionen bezw. der Zolldirektion von hier aus liquidirt und jene unter D.3. 3, 5 und 6 durch die Eisenbahnhauptkasse bei den Schuldigen eingezogen werden.

9. Die Ueberwachung der Kaminreinigung, deren Vornahme nach §. 17 der Kaminfegerordnung durch die Kaminfeger zeitig vorher anzumelden ist, und die Führung der zur Prüfung der Rechnungen durch die Bahnbauinspektoren nöthigen Kontrolnotizen über die geleisteten Reinigungsarbeiten nach Art und Zahl liegt auf Bezirksstationen, wo Bahnmeister ihren Sitz haben, diesen, auf den übrigen Stationen den Stationsvorstehern ob.

10. Bei den unter Ziffer 5 bezeichneten Inhabern von Dienstwohnungen werden die Kaminreinigungskosten in Form von Durchschnittssätzen für die verschiedenen Dienerkategorien jährlich einmal für das betreffende Kalenderjahr eingezogen. Von jedem Dienstwohnungsinhaber wird dabei ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Benützungszeit seiner Wohnung im Laufe des betreffenden Jahres, somit ohne Berechnung von Theilbeträgen, der Satz derjenigen Dienerklasse in vollem Betrage erhoben, der er, gleichviel wie lange schon, auf den 30. Juni thatsächlich angehört. Ebenso wenig wird hierbei in Betracht gezogen, ob der Wohnungsinhaber die Feuerstellen seiner Dienstwohnung wirklich benützt hat, oder nicht.

11. Für die einzelnen Dienerklassen werden folgende Durchschnittssätze als jährliche Kostenbeiträge für Kaminreinigung festgesetzt:

| | |
|--|------------|
| a. Weichenwärter, Billetausgeber II. Klasse | 1 M 20 Pf. |
| b. Kanzleidiener, Bahnmeister, Ryanisiranstalt-aufscher, Bahnexpeditoren II. Klasse, Stationsmeister, Büreaudiener, Pfortner, Wagenrevidenten, Magazinsmeister, Billetausgeber I. Klasse, Expeditionsassistenten, Telegraphisten, Expeditionsgehilfen, Aversalgehilfen, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner, Wagenwärter, Lokomotivführer, Heizer, Werkführer | 1 M 80 Pf. |
| c. Werkmeister, Material- und Hausverwalter, Hochbauassistenten, Bahnexpeditoren I. Klasse, Stationsassistenten, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten | 2 M 40 Pf. |
| d. Fahrverwalter, Stationskontroleure, Telegraphenkontroleure, Güterverwalter, Bahningenioure, Bahnarchitekten, Maschineningenioure | 3 M — Pf. |
| e. Betriebsinspektoren, Bahnbauinspektoren, Maschineninspektoren, Dampfschiffahrtinspektor, Vorstand der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine, Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte | 3 M 60 Pf. |
| f. Höher stehende Beamte | 4 M 80 Pf. |

12. Die Eisenbahnhauptkasse legt alljährlich auf Anfang Juli ein abgeschlossenes Verzeichniß der unter Ziffer 11 bezeichneten Dienstwohnungsinhaber mit Angabe der auf dieselben entfallenden Aversalbeiträge für Kaminreinigung nach dem Stand vom 30. Juni zur Prüfung und Einnahmedekretur auf §. 33 i. anher vor, wonach der Einzug durch Aufnahme in die nächstfälligen Abrechnungskarten unter besonderer Position zu erfolgen hat.

Die für die Zeit vom 1. April bis letzten Dezember 1888 noch fälligen Ersatzbeiträge für Kaminreinigungskosten werden, insoweit nicht etwa noch nach dem 1. April v. J.

Seitens der Kaminfeger deren Einzug unmittelbar bei den Beteiligten erfolgt ist, bei den Dienstwohnungsinhabern in ihrem wirklichen Betrage nachträglich durch die Eisenbahnhauptkasse eingezogen werden.

Die Großh. Bahnbauinspektoren haben, soweit dies seither nicht bereits geschehen ist, alsbald Verzeichnisse über diese Kosten für obigen Zeitraum zur Dekretur anher vorzulegen, zu welchem Zwecke ihnen die auf Grund diesseitigen Erlasses vom 27. Juli v. J. Nr. 54489. R. gemachten Vorlagen, welche stets im Laufenden zu erhalten und, soweit z. B. noch unvollständig, zu ergänzen sind, zur sachdienlichen Benützung f. S. wieder zugehen werden.

Die für obigen Zeitraum von den unter Ziffer 6 bezeichneten Verwaltungen bezw. Personen zu ersetzenden Kaminreinigungskosten sind in die Verzeichnisse für das Jahr 1889 aufzunehmen.

Karlsruhe, den 23. April 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 30335. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die Hamburgische Gewerbe- und Industrieausstellung, Hamburg 1889, zum Anschlag in den Wartesälen bezw. Vorhallen f. S. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Fehlende Güter.

Nr. 30202. B. In Konstanz fehlt seit 6. März l. J. von Offenburg D L 5931, 1 Ballen Wollwaaren, 61 kg schwer, nach Wien bestimmt.

Sämmtliche Stationen werden angewiesen, sogleich genaue Nachforschungen nach dem fehlenden Güterstücke zu halten und solches im Vorfindungsfalle — unter Anzeige an die diesseitige Generaldirektion — nach Konstanz abzusenden.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 29592. B. Die mit Verfügung Nr. 26715. B. vom l. J. (Verordnungsblatt Seite 52) ausgegebene Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll- u. Vorschriften wird zum Preis von 1 M. 50 P für das Stück an das Publikum abgegeben, wovon die Interessenten zu verständigen sind. Etwaige Bestellungen sind thunlichst bald an das Material- und Drucksachenbureau zu richten.

Wagensache.

Nr. 30408. B. In Zukunft sind Erfasitheile zu beschädigten Güterwagen der Kgl. Eisenbahndirektion Altona nicht mehr bei dem maschinentechnischen Bureau dieser Direktion zu Altona, sondern bei den nachbenannten Werkstätten zu verlangen:

1. bei der Hauptwerkstätte Wittenberge für Wagen der vormalig Berlin—Hamburger Eisenbahn mit dem an den Stirnwänden angeschriebenen Eigenthumsmerkmal B. H.,
2. bei der Hauptwerkstätte Neumünster für Wagen der vormalig Schleswiger Eisenbahnen mit dem an den Stirnwänden angeschriebenen Eigenthumsmerkmal Schl. oder S. L. und für Wagen der vormalig Altona—Kieler Eisenbahn mit der an den Stirnwänden angeschriebenen Bezeichnung A. K.,
3. bei der nächstgelegenen der Hauptwerkstätten Berlin, Wittenberge, Hamburg, Neumünster für alle Wagen der Kgl. Eisenbahndirektion Altona, an welchen keine der oben angegebenen Bezeichnungen vorhanden ist.

In dem II. Nachtrage zum Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen ist unter laufender Nr. 98 in Spalte 9 und in dem alphabetischen Verzeichnisse der Eigenthumsmerkmale der Eisenbahn-Güterwagen unter laufender Nr. 6 in Spalte 6 hiervon Vormerkung zu machen.